

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

März 2020

02

49 – 96

Beiträge

Anwendung der Speichermedienvergütung auf Cloud Storages

Philipp Homar ↻ 52

Sukzessionsschutz bei Markenlizenzen Hans-Georg Koppensteiner ↻ 57

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ↻ 63

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ↻ 65

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ↻ 69

Rechtsprechung des OLG Wien im Markenregisterverfahren ↻ 69

Rechtsprechung

Bestattungsunternehmen – Benutzung Aufbahrungshalle nur
bei Abnahme zusätzlicher Leistungen Andreas Kulka ↻ 70

LASK Auswärtspaket – Match-Werbung mit Vereinslogo
Wendelin Moritz ↻ 72

Red Bull Farbmarken – Eindeutigkeit und Klarheit einer Farbmarke
Manuel Wegrostek ↻ 76

Luftsofas – Musterverletzung durch gelbe Luftsofas David Plasser ↻ 82

Einputzleiste II – Ausmaß der Plastifizierung und Reihenfolge
der Prozessschritte Johannes Strobl ↻ 85

Bayer Pharma – Schadenersatz nach Aufhebung einstweiliger
Maßnahmen Michael Horak ↻ 88

Maria J. – Fotozitat in der Medienkritik Lothar Wiltschek ↻ 92



In aller Kürze

ÖBI 2020/12

Anfang dieses Jahres ist die neue Verfahrensordnung der Beschwerdekammern des EPA (VOBK) in Kraft getreten. Diese sieht ua vor, dass die Kammer die Entscheidungsgründe in gekürzter Form abfassen kann, sofern sie sich den Feststellungen und der Begründung in der angefochtenen Entscheidung anschließt (Art 15 Abs 8 VOBK); dem österr Praktiker ist eine iW analoge Regelung aus § 500 a ZPO bekannt, so dass diese neue Verfahrensbestimmung durchaus akzeptabel erschien. In der ersten unter der neuen VOBK ergangenen Entscheidung (T 1687/17, 69) wird das Rechtsmittel in aller Kürze abgehandelt. Die Begründung erschöpft sich iW in dem Stehsatz: „Nach Überprüfung der angefochtenen Entscheidung schließt sich die Kammer der zutreffenden Begründung der Einspruchsabteilung an und verweist auf die Entscheidungsgründe [...]“ – eine beachtlich verkürzte Form der Begründung. In Zusammenschau mit dem neu eingeführten Neuerungsverbot nach Art 12 Abs 2 VOBK, wonach das Beschwerdevorbringen auf Anträge, Tatsachen, Einwände, Argumente und Beweismittel zu richten ist, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, fragt man sich, ob sich die Beschwerdekammern selbst abschaffen wollen: Neue Beweismittel und neues Vorbringen sind aufgrund des Neuerungsverbots somit idR unzulässig, so dass der Großteil der Entscheidungen der Beschwerdekammern zukünftig in aller Kürze durch einen Verweis auf die erstinstanzlichen Begründung abgehandelt werden könnte – der Zugang zu einem fairen und effektiven gerichtlichen Verfahren iSv Art 6 EMRK sieht anders aus. Ob diese neue Praxis bei den zuständigen Richtern des dt BVerfG, die seit über zehn Jahren die Verfassungskonformität des abschließenden amtsinternen Rechtsmittelverfahrens prüfen, nicht für gehobene Augenbrauen sorgt?

Anfang dieses Jahres wurde auch das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung veröffentlicht. Auch wenn dieses nicht gerade kurz ausgefallen ist, wird der gewerbliche Rechtsschutz hierin in aller Kürze abgehandelt: In dem 326 Seiten starken Programm finden sich gerade einmal zwei Hinweise auf den gewerblichen Rechtsschutz. Seite 154 entnimmt man, dass die Bundesregierung die Überarbeitung des PatG(!) zur Umsetzung des EU-Herkunftsschutzes im österr Recht plant – was mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen im MSchG geplant ist, bleibt offen. Auf Seite 155 findet man dann noch den Plan, das europäische Patentübereinkommen im Hinblick auf das Verbot der Patentierung von Leben (im Alleingang?) zu überarbeiten – ein überaus „ambitioniertes“ Ziel. Diese Mischung aus in Unsinnigkeit mündender sprachlicher Ungenauigkeit und Reformstillstand lässt einen jedenfalls die Augenbrauen heben.

Im Übrigen hat die nicht gerade als Reformregierung verschriene „große“ Koalition in Deutschland soeben Gesetzesentwürfe zur Novellierung des dt PatG und der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften veröffentlicht. Hierin sind ua zur Synchronisierung der Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren die Herausgabe eines qualifizierten Hinweises durch das dt BPatG innerhalb von sechs Monaten sowie eine weitere Liberalisierung der Vergesellschaftungsmöglichkeiten bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen; korrespondierende Reformmaßnahmen sucht man im Regierungsprogramm vergebens. Ist im gewerblichen Rechtsschutz „das Beste aus beiden Welten“ etwa der Stillstand?

Rainer Beetz

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

69. Jahrgang 2020

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: ÖBI 2020/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2020 beträgt € 301,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 60,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

→ Editorial 49
In aller Kürze
Von Rainer Beetz

Beiträge

→ Die Anwendung der Speichermedienvergütung auf Cloud Storages. 52
 Die Vergütung von Privatkopien stellt eine Säule des urheberrechtlichen Vergütungssystems dar. Dieses Vergütungsregime stößt derzeit jedoch an seine Grenzen, wenn Nutzer Privatkopien nicht auf lokalen Speichermedien (Festplatten, USB-Sticks, DVDs etc), sondern in Online-Speichern („Cloud Storages“) anfertigen. Der Beitrag argumentiert, dass auch das Betreiben von Cloud Storages der Speichermedienvergütung unterfällt.
Von Philipp Homar

→ Sukzessionsschutz bei Markenlizenzen nach österreichischem Recht 57
Eine Skizze
 Der dem Schutz des Lizenznehmers bei Änderungen auf Seiten des Lizenzgebers gewidmete Beitrag greift sehr verschiedene Konstellationen auf. So wird ua geprüft, wie sich die Übertragung des Markenrechts, sein Wegfall, die Insolvenz des Markeninhabers auswirken. Bei Unterlizenzen stellen sich ähnliche Fragen.
Von Hans-Georg Koppensteiner

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 63
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig und Christian Schumacher

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren. 65
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 69
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren. 69
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

Rechtsprechung

→ Bestattungsunternehmen – Benutzung der Aufbahrungshalle nur bei der Abnahme von zusätzlichen Leistungen 70
OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 248/18 a
Mit Anmerkung von Andreas Kulka

→ LASK Auswärtspaket – Match-Werbung mit dem Vereinslogo der Gastmannschaft 72
OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 77/19 f
Mit Anmerkung von Wendelin Moritz

→ Red Bull Farbmarken – Eindeutigkeit und Klarheit einer Farbmarke 76
EuGH 29. 7. 2019, C-124/18 P
Mit Anmerkung von Manuel Wegrosteck

→ Luftsofas – Zur Musterverletzung durch gelbe Luftsofas 82
OGH 24. 9. 2019, 4 Ob 22/19t
Mit Anmerkung von David Plasser

→ Einputzleiste II – Das Ausmaß der Plastifizierung und die Reihenfolge
der Prozessschritte bei der Produktion einer Einputzleiste 85
OGH 8. 7. 2019, 4 Ob 71/19y
Mit Anmerkung von Johannes Strobl

→ Bayer Pharma – Schadenersatz nach der Aufhebung einstweiliger
Maßnahmen 88
EuGH 12. 9. 2019, C-688/17
Mit Anmerkung von Michael Horak

→ Maria J. – Zum Fotozitat in der Medienkritik 92
OGH 22. 8. 2019, 4 Ob 53/19a
Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek

Bericht

→ Bericht aus der Österr Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht 95
IP-Lunch zum Thema Urheberrecht contra Grundrechte – was wiegt schwerer?
Von Christian Schumacher

Standards

→ Impressum 49

→ Buchbesprechungen 96

www.manz.at/shop – der Webshop
für Recht, Steuer, Wirtschaft
Jetzt portofrei bestellen!